

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro
zuzüglich Portokosten
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 48

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

30. Dezember 2009

Inhalt:

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung für den Neubau von 2 Außenklima-Schweineeställen mit Güllegrube sowie Neubau einer Mistlagerstätte

Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturdenkmals „Frontor-Eichen“ im Bereich des Marktes Dießen am Ammersee

Übung der Bundeswehr

Beschlüsse der 4. Kreistagssitzung am 22.12.2009

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, Gemarkung Schöffelding

Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 01.03.1988 des Landkreises Landsberg am Lech über die Inschutznahme von Landschaftsteilen beiderseits des Lechs von der Stadt Landsberg am Lech bis zur südlichen Landkreisgrenze des Landkreises Landsberg am Lech bei Kinsau als Landschaftsschutzgebiet „Lechtal-Süd“.

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 602 - 40

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO);

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung für den Neubau von 2 Außenklima-Schweineeställen mit Güllegrube sowie Neubau einer Mistlagerstätte an Herrn Peter Thoma auf dem Grundstück Fl.Nr. 399, Gemarkung Epenhausen

Das Landratsamt Landsberg am Lech, untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **17.12.09, Az. B-667-2009-1** folgende Baugenehmigung erteilt:

I. Verfügender Teil

1.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der beiliegenden und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landsberg am Lech versehenen Bauvorlagen unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

Ziff. 1.1– 1.37 (Auflagen und Bedingungen) – hier nicht abgedruckt

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr.

13/2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührensverschuss zu entrichten.

III. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Der Bescheid mit seiner Begründung und die Genehmigungsunterlagen können innerhalb der Klagefrist zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg am Lech, eingesehen werden.

Landsberg am Lech, den 17.12.09

Eichner
Landrat

Az. 173 - 42.2

Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturdenkmals „Frontor-Eichen“ im Bereich des Marktes Dießen am Ammersee

Das Landratsamt Landsberg am Lech - untere Naturschutzbehörde - erlässt aufgrund von Art. 48 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S.2), folgende Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung.

§ 1 Schutzgegenstand

Die „Frontor-Eichen“ sind zwei weit ausladende 25 m bis 30 m hohe Stieleichen mit einem Brusthöhendurchmesser von 1,50 m von hervorragender Schönheit, die insbesondere im Umgriff der Frontorstraße eine für das Orts- und Landschaftsbild des Marktes Dießen am Ammersee prägende Wirkung haben.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die zwei unter § 1 bezeichneten Eichen einschließlich des Wurzelbereiches auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1625, 1628, 1626/2 und 1627 der Gemarkung Dießen. Entsprechend der DIN 18920 gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m.

§ 3 Schutzzweck

Die beiden Eichen erfüllen die in Art. 9 Abs. 1 BayNatSchG genannten Voraussetzungen für ein Naturdenkmal und sollen bis zum Erlass einer Naturdenkmalverordnung zur ihrer Sicherung und ihrem Erhalt vorläufig geschützt werden.

§ 4 Verbote

- (1) Es ist verboten, die Eichen zu zerstören oder ohne Genehmigung des Landratsamtes Landsberg am Lech – untere Naturschutzbehörde - zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Eine Entfernung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Eine Zerstörung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen oder diese nachhaltig schädigen.
- (4) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.
- (5) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzelbereich, soweit dadurch die Gehölze gefährdet werden.
Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere folgende Maßnahmen:
 - Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag
 - Verdichten durch dauerndes Befahren und Betreten
 - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Abfällen
 - Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen
 - Grundwasseränderungen
 - Vernässung und Überstauung durch baubedingte Wasserableitung
 - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide)
Dies gilt nicht für Herbizide, die unter Gehölzen ausgebracht werden dürfen.

§ 5 Sicherungsmaßnahmen

Die notwendigen Schutz-, Erhaltungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen werden im Einvernehmen mit dem Landratsamt Landsberg am Lech - untere Naturschutzbehörde - von dem Markt Dießen am Ammersee durchgeführt.

§ 6 Befreiung

Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser einstweiligen Sicherstellung kann nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € (in Worten fünfzigtausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 48 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung die geschützten Bäume ohne Genehmigung zerstört oder verändert;
 2. den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen regelt sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Kraft. Sie gilt für die Dauer von zwei Jahren.

Landsberg am Lech, den 15.12.2009
Landkreis Landsberg am Lech

Eichner
Landrat

Az. 083 - 31

Übung der Bundeswehr am 07.01.2010

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin eine Übung durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegendegebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.
Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Az. 014 - st

Beschlüsse der 4. Kreistagssitzung am 22.12.2009

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

- 1. Staatliche Berufsschule mit Fachoberschule Landsberg am Lech: Namensänderung**
In Ergänzung des Kreistagsbeschlusses vom 20.10.2009 wird folgender Name festgelegt: „Berufliche Schulen Landsberg am Lech - Staatliche Berufsschule und Staatliche Berufliche Oberschule“.
- 2. Landschaftsschutzverordnung Lechtal-Süd: Änderung in der Gemarkung Ellighofen, Stadt Landsberg am Lech**
Der Kreistag stimmt der Herausnahme des Grundstücks Fl.Nr. 692/15 mit einer Gesamtfläche von 1.773,68 qm Gemarkung Ellighofen aus dem Landschaftsschutzgebiet Lechtal-Süd zu.
- 3. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Landsberg am Lech**
Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Landsberg am Lech wird durch eine Änderungssatzung geändert (der Wortlaut der Satzung wird gesondert veröffentlicht).
- 4. Haushalt 2010 einschl. Finanzplanung bis 2013**
4.1 Der Kreistag beschließt, den Kreisumlagehebesatz für das Jahr 2010 auf 51,5 %-Punkte festzusetzen.

4.2 Der Kreistag beschließt die Bildung der aus dem Budgetplan ersichtlichen Budgets.

4.3 Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung des Landkreises Landsberg am Lech für das Haushaltsjahr 2010 samt ihren Anlagen in der der Niederschrift beiliegenden Fassung.

Eichner
Landrat

Az. 171 - 41

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Delo Industrie Klebstoffe GmbH & Co. KGaA, Delo Allee 1, 86949 Windach, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, im vorliegenden Fall zur Produktion von Klebmittelrohstoffen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 653/9, Gemarkung Schöffelding

Die Delo Industrie Klebstoffe GmbH & Co. KGaA hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, im vorliegenden Fall zur Produktion von Klebmittelrohstoffen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 653/9, Gemarkung Schöffelding, beantragt.

Gemäß § 3a Satz 1 in Verbindung mit § 3c Satz 1 UVPG und Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG hatte das Landratsamt Landsberg am Lech im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben nach den §§ 3b bis 3f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da das beantragte Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Landsberg am Lech auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 2. Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Az. 173 - Sg. 42.2

Verordnung

zur Änderung der Verordnung vom 01.03.1988 des Landkreises Landsberg am Lech über die Inschutznahme von Landschaftsteilen beiderseits des Lechs von der Stadt Landsberg am Lech bis zur südlichen Landkreisgrenze des Landkreises Landsberg am Lech bei Kinsau als Landschaftsschutzgebiet „Lechtal-Süd“

vom 29.12.2009

Aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBL NR. 1/2006, S. 2, BayRS 791-1-UG) erlässt der Landkreis Landsberg am Lech folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Die Grenzbeschreibung in § 1 Abs. 3 der Verordnung des Landkreises Landsberg am Lech über das Landschaftsschutzgebiet Lechtal-Süd vom 01.03.1988 wird im Bereich der Gemarkung Ellighofen wie folgt geändert:

a) Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

⁶Von dort aus nach Süden entlang den Radweg bis zur Nordgrenze der Einfahrt Gewerbepark Lechrain.

b) Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

⁷Von hier aus, die Grundstücke Fl. Nrn. 2008/2, 692/11, 692/10, 692/14, 692/15 aussparend, bis zur südlichen Grundstücksgrenze der Fl. Nr. 2008/2. Von dort weiter nach Westen bis zum Radweg.

(2) Die neu gefassten Grenzen gemäß Absatz 1 sind in einer Karte Maßstab 1 : 1000 (Seite 214) und einer Karte Maßstab 1 : 5000 (Seite 215) eingetragen, die beim Landratsamt Landsberg am Lech archivmäßig verwahrt wird und von jedermann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden können. Maßgebend für den Grenzverlauf ist jedoch die Grenzbeschreibung in vorstehendem Absatz 1.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Kraft.

Landsberg am Lech, 29.12.2009
Landkreis Landsberg am Lech

Walter Eichner
Landrat



Änderungsbereich

Landschaftsschutzgebiet „Lechtal-Süd“

Grenzverlauf in der geänderten Fassung gem. § 1 Abs. 1 der Verordnung des Landkreises Landsberg am Lech vom 07.12.2009 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lechtal-Süd“ (Gemarkung Ellighofen)

Maßstab 1 : 1000 **Landsberg am Lech, den 29.12.2009**

Landschaftsschutzgebiet



Herausgenommene Fläche



**Eichner
Landrat**



Landschaftsschutzgebiet „Lechtal-Süd“

Grenzverlauf in der geänderten Fassung gem. § 1 Abs. 1 der Verordnung des Landkreises Landsberg am Lech vom 07.12.2009 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lechtal-Süd“ (Gemarkung Ellighofen)

Maßstab 1 : 5000

Landsberg am Lech, den 29.12.2009

Landschaftsschutzgebiet



Herausgenommene Fläche



Eichner
Landrat

Landsberg am Lech, den 30. Dezember 2009

Landratsamt:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a final downward stroke, positioned above the name 'W. Eichner, Landrat'.

W. Eichner, Landrat